

Aktenzeichen:

4 RJ 40/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 4. Juli 1957

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1957
für Recht erkannt:

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand wegen Versäumung der Fristen für Einlegung
und Begründung der Revision gewährt.

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 31. Januar 1956 wird aufgehoben.

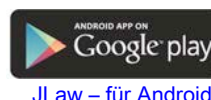
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts
Dr. M. vor dem Bundessozialgericht wird auf ... DM
festgesetzt; von dieser Gebühr sind ... DM aus der
Staatskasse zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Klägerin hatte am 21. Dezember 1951 Invalidenrente bei der Beklagten beantragt; die Beklagte hatte diesen Antrag durch Bescheid vom 17. Mai 1952 abgelehnt, da sie die Klägerin auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens ihres Vertrauensarztes noch nicht für invalide hielt.

Mit ihrer an das Oberversicherungsamt Nürnberg eingelegten Berufung, die nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht Nürnberg übergang, hatte die Klägerin nur teilweise Erfolg; das Sozialgericht sprach ihr die Invalidenrente vom 1. April 1953 an zu, wies jedoch die Klage im übrigen ab, da es - entsprechend der Begutachtung des von ihm zugezogenen Gerichtsarztes - Invalidität erst seit März 1953 annahm.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten die Rentengewährung seit der Antragstellung (ab 1.1.1952) begehrte, wurde vom Bayerischen Landessozialgericht in München durch Urteil vom 31. Januar 1956 als unzulässig verworfen.

Das Landessozialgericht begründete sein Urteil im wesentlichen damit, daß § 146 SGG sinngemäß dahin aufzufassen sei, daß die Berufung ausgeschlossen wäre, s o w e i t das angefochtene Urteil den Beginn der Rente betreffe. Da im vorliegenden Fall nur noch der Rentenbeginn in der Berufungsinstanz streitig sei, sei die Berufung daher ausgeschlossen. Das Landessozialgericht hielt diese weite Auslegung des § 146 SGG insbesondere unter Hinweis auf diejenigen Fälle, in denen von Anfang an n u r der Beginn einer Rente zwischen den Parteien streitig gewesen wäre, allein für sinnvoll; eine verschiedenartige Behandlung beider Fälle sei kaum gerechtfertigt.

Das Landessozialgericht lehnte ferner die Zulässigkeit der Berufung auch nach § 150 Nr. 2 SGG ab, da die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge, der Vertrauensarzt der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe keinen Spezialarzt zugezogen, sich überhaupt nicht auf das Verfahren vor dem Sozialgericht beziehe; im übrigen sei auch kein sonstiger Verfahrensmangel erkennbar.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Gegen das ihr am 29. März 1956 zugestellte Urteil hat die Klägerin, nachdem ihr auf ihren Armenrechtsantrag vom 3. April 1956 durch Beschluß des erkennenden Senats vom 18. Juni 1956 (zugestellt am 26.6.1956) der Rechtsanwalt Dr. W. M. in Kassel als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet war, durch diesen am 26. Juli 1956 Revision eingelegt und die Revision in demselben Schriftsatz begründet; gleichzeitig hat sie beantragt, ihr wegen Versäumung der Revisions- und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die Klägerin hält die Revision für statthaft, da nach ihrer Ansicht sowohl Nr. 2 wie Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG vorliegen.

Als wesentlichen Mangel des Verfahrens rügt die Klägerin unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1955 (BSG. 1 S. 283), daß an Stelle einer Sachentscheidung ein prozeßabweisendes Urteil ergangen sei. Das Urteil des Sozialgerichts habe nicht den Zeitpunkt des Beginns der Invalidität, sondern die Invalidität als solche zum Gegenstand gehabt. Nur infolge unzureichender Feststellungen über anfänglich nicht berücksichtigte Krankheitsbefunde (Taubheit, Drehschwindelanfälle u.a.) sei das Sozialgericht zu seinem Urteil gekommen; es habe dabei die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht verletzt; gleichzeitig liege hierin auch eine "Nichtbeachtung der Ursächlichkeit dieser Gesundheitsstörungen für die Invalidität der Klägerin."

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts und unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung der Invalidenrente vom 1. Januar 1952 an zu verurteilen und die Gebühr für die Berufstätigkeit ihres Rechtsanwalts festzusetzen,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht bzw. Sozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die Auffassung des Landessozialgerichts für zutreffend. Sie bestreitet ferner die Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Sozialgericht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist formgerecht; aber verspätet eingelegt und begründet worden. Die Klägerin hatte jedoch rechtzeitig innerhalb der Revisionsfrist einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt, auf Grund dessen ihr durch einen am 26. Juni 1956 zugestellten Beschluß ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter bestellt worden war; erst mit dieser Bestellung war für sie das Hindernis weggefallen, durch das sie - ohne ihr Verschulden - die gedachten Fristen nicht innehalten konnte. Innerhalb eines Monats nach Fortfall des Hindernisses, am 26. Juli 1956, hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich jener beiden Fristen gestellt und gleichzeitig die versäumten Rechtshandlungen nachgeholt; damit sind die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 SGG erfüllt, so daß die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren ist.

Da die Revision vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist, ist sie nur statthaft, wenn Nr. 2 oder 3 des § 162 Abs. 1 SGG in Frage kommt. Die Klägerin beruft sich auf beide Vorschriften.

Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG rügt, greift diese Rüge durch. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 27. Oktober 1955 bereits entschieden hat, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, obwohl es eine Sachentscheidung hätte treffen müssen. Dies ist

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

hier der Fall, da entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts die Berufung statthaft war.

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 22.9.1955, BSG. 1 S. 225, vom 29.3.1956, BSG. 3 S. 24, vom 24.8.1956, BSG. 3 S. 217 und vom 6.9.1956, BSG. 3 S. 271) ausgesprochen, daß die von den früheren Vorschriften abweichende Fassung der §§ 145 Nr. 2, 146 und 148 Nr. 2 SGG, die jetzt einzig darauf abstellt, über welchen Anspruch die erste Instanz entschieden hat ("Urteile, die ... betreffen"), keinen Raum für eine von dem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung offen läßt. Es kommt daher nicht darauf an, welcher Anspruch mit der Berufung noch verfolgt wird. Bei dem klaren Wortlaut der Vorschrift darf das Wort "wenn" durch das zu einer anderen Sinngebung führende Wort "soweit" nur durch den Gesetzgeber, nicht aber durch den Richter ersetzt werden, auch wenn dieser jene andere Fassung für sinnvoller hält.

Das Urteil des Sozialgerichts läßt im vorliegenden Fall - entgegen der Auffassung der Klägerin - eindeutig erkennen, daß es den gesamten Anspruch der Klägerin auf Invalidenrente entscheiden wollte und entschieden hat; eine Erörterung der weiteren, von der Klägerin hierzu noch vorgetragenen Erwägungen erübrigte sich daher. Die Berufung war mithin nach § 146 SGG zulässig.

Darin, daß das Landessozialgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, obwohl es ein Sachurteil fällen mußte, liegt ein wesentlicher Mangel seines Verfahrens. Dieser Mangel ist auch gerügt worden; die Revision ist daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da die Entscheidung auf dem gerügten Mangel beruht. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Verfahrensrügen der Klägerin bedurfte.

Da das Landessozialgericht von jeder eigenen Feststellung

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

abgesehen hat, konnte das Bundessozialgericht mangels eines ausreichenden zugrunde zu legenden Sachverhalts nicht selbst entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr des Rechtsanwalts Dr. Müller auf § 196 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)